

Art. 5¹⁾

¹Die Ausgaben des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs werden gedeckt durch einen jährlichen Zuschuß des Staates nach Maßgabe des Staatshaushalts, durch einen jährlichen Zuschuß der Gemeinden und Landkreise und durch freiwillige Zuschüsse. ²Der Zuschuß der Gemeinden und Landkreise wird aus der jährlichen Schlüsselzuweisungsmasse des Finanzausgleichs nach Maßgabe des Staatshaushalts vorwegentnommen.

¹⁾ **[Amtl. Anm.:** Art. 5 Sätze 1 und 2 geändert mit Wirkung vom 1. Januar 1983 durch Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl. S. 508)